

# **Schule nach den Sommerferien (NRW)**

**Beitrag von „MarieJ“ vom 23. August 2021 20:31**

Zitat von Karl-Dieter

Das bezieht sich nicht auf Klassenpflegschaften -

Meiner Meinung nach. Oder?

Ich meine wegen 10. (Zitat aus der BetrVO) in meinem Beitrag #290 schon, dort steht ja „Schulmitwirkungsgremien“.

Allerdings ist die Formulierung „wenn die Regelungen der Coronaschutzverordnung für die konkreten Nutzungen oder Veranstaltungen eine Ausnahme von der Maskenpflicht vorsehen“

nicht wirklich klar. Was heißt „für die konkrete Nutzung“? Ist da das mit den Bildungseinrichtungen gemeint? Ich vermute ja, ansonsten gäbe es dafür tatsächlich keine Regelung.